



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15.01. 2002, Az.: 1 BvR 1783/99 in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil klargestellt, dass muslimische Metzger unter bestimmten Voraussetzungen für das Schächten eine Ausnahmegenehmigung von der tierschutzrechtlich vorgeschriebenen Betäubungspflicht erhalten können.

Eine Ausnahmegenehmigung darf aufgrund von § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes i.d.F.d.Bek. vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) jedoch auch weiterhin nur erteilt werden, „...als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden im Hinblick auf das o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bereits in Schleswig-Holstein Ausnahmegenehmigungen gem. § 4a Abs. 2 Ziff. 2 TierSchG für das Schächten von Tieren beantragt?

- Falls ja, wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden zwischenzeitlich erteilt und wurden diese mit Auflagen verbunden?
- Falls nein, wie schätzt die Landesregierung den Bedarf an Ausnahmegenehmigungen in Schleswig-Holstein ein?

Nein.

Aufgrund einer aktuellen Umfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städte im Lande wird der Bedarf an Ausnahmegenehmigungen als gering eingeschätzt.

2. Wie wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden im Sinne von § 4a Abs. 2 Ziff. 2 TierSchG in Verbindung mit § 4 Tierschutzzuständigkeitsverordnung (Tiersch-ZustVO) einen landesweit einheitlichen Beurteilungsmaßstab für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ohne Betäubung in Schleswig-Holstein zugrunde legen?

Dies ist durch Erlass geregelt.

3. Falls noch keine Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind: Wie sollen diese nach den Vorstellungen der Landesregierung ausgestaltet sein und ist geplant, diese mit Auflagen zu verbinden?

Die Ausnahmegenehmigungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Genehmigungsadressat,
- Art und Anzahl der zu schächtenden Tiere,
- die sachkundige Person, die das Schächten vornimmt sowie
- Schlachtort bzw. Schlachtstätte.

In den Ausnahmegenehmigungen wird zusätzlich zu den Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung durch Nebenbestimmungen bzw. Auflagen sichergestellt, dass die Belange des Tierschutzes so weit wie möglich gewahrt werden. Daher muss am Schlachtort ein funktionsfähiges Betäubungsgerät für Notfälle vorhanden sein.

Für das Anlegen des Schächtschnitts sind geeignete, scharfe Messer, deren Klinge mindestens die doppelte Halsbreite der zu schächtenden Tiere hat, vorzuhalten. Die Messer sind nach jedem Schächtschnitt auf ihre Schärfe zu überprüfen und ggf. nachzuschleifen. Es müssen mindestens zwei geeignete Messer vorhanden sein.

Die Tiere dürfen erst dann in die Schlachtstätte geführt werden, wenn die Vorbereitungen abgeschlossen sind, und die sachkundige Person für das Schächten bereit ist. Die Tiere müssen einzeln und nacheinander in die Schlachtstätte geführt werden, eine zusätzliche Beunruhigung der Tiere, z.B. durch Lärm oder Personenverkehr ist auszuschließen.

Der Schächtschnitt muss zügig alle Weichteile des Halses vollständig durchtrennen und sofort beide Arterien öffnen. Bei Fehlschnitten ist sofort eine Betäubung bei den Tieren durchzuführen.

Die Genehmigungsbescheide sind grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

4. Können auch betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen erteilt werden und welche Nachweise muss dann ein Betrieb vorlegen, um eine solche Genehmigung zu erhalten?

Nein. Nur konkret benannten Personen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

5. Bei personenbezogener Ausnahmegenehmigung: Welche Nachweise fachlicher Art (Sachkundebescheinigung) und persönlicher Art muss diejenige Person beibringen, um eine solche Ausnahmegenehmigung zu erhalten und welche Anforderungen werden an die Betriebsstätte gestellt?

In seinen Entscheidungsgründen stellt das Gericht nicht auf das für Ausländer nicht geltende Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 GG), sondern auf das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) ab.

Insofern kommen als Antragsteller bzw. Genehmigungsadressaten nicht nur Muslime in Frage, die im Rahmen einer Berufsausübung als Metzger schächten wollen, sondern auch andere Muslime, die für sich bzw. für andere schächten wollen, sofern sie die zwingenden Religionsvorschriften geltend machen können und sachkundig sind.

Als Antragsteller kommen auch islamische Religionsgemeinschaften in Frage, wenn sie die Personen konkret benennen, die für die Angehörigen dieser Religionsgruppe schächten sollen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Betriebsstätte ist im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ausgeführt: *„Haus- und sonstige Privatschlachtungen, bei denen ein ordnungsgemäßes Schächten häufig nicht gesichert ist und die infolgedessen zu besonders Anstoß erregendem Leiden der betroffenen Tiere führen können, sollen auf diese Weise (gemeint ist: durch die Ausnahmegenehmigung) möglichst unterbunden, Schlachtungen in zugelassenen Schlachthäusern stattdessen angestrebt werden“.*

Folglich ist die Genehmigung möglichst auf zugelassene und registrierte Schlachtbetriebe einschließlich Metzgereien und Direktvermarkter zu beschränken, die einer behördlichen Kontrolle zugänglich sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 3 verwiesen.

6. Ist nach Ansicht der Landesregierung eine zusätzliche Sachkundeprüfung im Sinne der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) notwendig und wenn ja, wie soll diese ausgestaltet sein und wer nimmt diese Prüfung ab?

Ja.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass das Schächten nur von Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, durchgeführt wird. Vorhandene Sachkundenachweise, die für bestimmte Tierarten und Betäubungsarten erbracht worden sind, müssen auf das Schächten erweitert werden bzw. ist ein Neuantrag auf Nachweis der Sachkunde zu stellen.

7. Kann bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung tatsächlich ohne jegliche Betäubung geschächtet werden?

- Falls ja, wie wird eine tierschutzgerechte Schlachtung sichergestellt und überwacht?
- Falls nein, welche Form der Betäubung ist dann vorgesehen?

Ja.

Die tierschutzgerechte Schlachtung wird durch die in der Ausnahmegenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen bzw. Auflagen sichergestellt und nach § 16 des Tierschutzgesetzes überwacht.

8. Ist der Landesregierung bekannt, ob eine Ergänzung der Tierschutz-Schlachtverordnung geplant ist?

- Falls ja, welche Änderungen sind vorgesehen?
- Falls nein, sieht die Landesregierung die derzeit gültigen Regelungen der Tierschutz-Schlachtverordnung im Hinblick auf das Schächten als ausreichend an?

Ja.

Einige Verbesserungsmöglichkeiten werden zurzeit geprüft und sollen Ende März auf Bund-Länder-Ebene beraten werden.

Die gültigen Regelungen der Tierschutz-Schlachtverordnung reichen im Hinblick auf das Schächten nicht aus und müssen entsprechend ergänzt werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Sachkunde und die Eignung der schächtenden Personen, für eine den Tierschutzgrundsätzen entsprechende Ruhigstellung bzw.

Fixierung der Tiere, für die Verwendung geeigneter Gerätschaften sowie für eine ordnungsgemäße Durchführung des Schächtschnitts.

9. Können nach Ansicht der Landesregierung auch Metzger nichtmuslimischer Glaubensrichtungen mit dem Argument, auch ihre Religion schreibe das Schächten vor bzw. das Schächten sei Ausdruck ihrer religiösen Grundhaltung, eine Ausnahmegenehmigung verlangen?

Ja.

10. Genügt nach Ansicht der Landesregierung der Antrag eines Metzgers einer beliebigen Glaubensrichtung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn dieser einem festen Kundenkreis, der geschächtetes Fleisch aus religiösen Gründen verlangt, anbieten will?

Nein.

11. Hätte nach Ansicht der Landesregierung das Bundesverfassungsgericht eine andere qualitative Gewichtung der Rechtsgüter vornehmen müssen, wenn das Staatsziel „Tierschutz“ bereits im Grundgesetz verankert und das Bundesverfassungsgericht zwischen dem festgestellten Eingriff in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und dem Staatsziel „Tierschutz“ hätte abwägen müssen?

- Falls nein, worauf stützt die Landesregierung diese Ansicht?

Ja.

Die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes ist insbesondere bedeutsam hinsichtlich der sogenannten „vorbehaltlosen“ Grundrechte wie der Religionsfreiheit des Art. 4 GG, der Forschungsfreiheit, der Lehrfreiheit und der Kunstfreiheit (alle Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG). Eingriffe in die sogenannten „vorbehaltlosen“ Grundrechte sind nur erlaubt, wenn die Eingriffe dem Schutz von Grundrechten Dritter oder anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswerte dienen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in dem besagten Urteil vom 15. Januar 2002 unter anderem aus, dass ohne die derzeit bestehende Ausnahmeregelung in § 4 a Abs.2 Nr.2 TierSchG die Grundrechte derjenigen, die betäubungslose Schlachtungen berufsmäßig vornehmen wollen, unzumutbar beschränkt, und den Belangen des Tierschutzes ohne zureichende verfassungsrechtliche Rechtfertigung einseitig der Vorrang eingeräumt wäre. Notwendig sei eine Regelung, die in ausgewogener Weise sowohl den betroffenen Grundrechten als auch den Zielen des ethischen Tierschutzes Rechnung trage.

In dieser Abwägung käme dem Tierschutz sicher stärkeres Gewicht zu, wenn es nicht „nur“ im Rahmen der Ziele des ethischen Tierschutzes zu berücksichtigen wäre, sondern verfassungsrechtlich verankert wäre. Die Rechtfertigung für einen Eingriff in die Grundrechte derjenigen, die betäubungslose Schlachtungen berufsmäßig vornehmen wollen, wäre jedenfalls ein Stück verfassungsrechtlich „zureichender“.